

so z. B. beim Verrat von Staatsgeheimnissen an Spionageorganisationen, bei der Tötung eines Menschen, bei der Zerstörung von Maschinen, bei der Zufügung von Gesundheitsschäden, bei der Herbeiführung eines Eisenbahnzusammenstoßes usw. ;

sie kann sich andererseits auch aus der Herbeiführung eines *ideellen Schadens* ergeben,

so z. B. bei der staatsfeindlichen, hetzerischen Agitation (Art. 6 der Verfassung), bei der Staatsverleumdung (§ 131 StGB), bei den Verbrechen gegen die Ehre und Würde des Bürgers (§§ 185ff. StGB);

schließlich kann sich die (Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens auch daraus ergeben, daß durch das Handeln die *Möglichkeit des Eintritts eines materiellen oder ideellen Schadens*, d. h. ein bestimmter realer *Gefahrenzustand*, geschaffen wird.

So liegt die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik — abgesehen von den materiellen und ideellen Schäden, die durch solche Verbrechen vielfach angerichtet werden — vor allem darin, daß sie auf den Sturz, die Untergrabung oder Schädigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet sind, daß sie also die Möglichkeit einer ungeheuren Schädigung der Gesellschaft in sich tragen. So besteht weiter bei der großen Gruppe der sogenannten einfachen Tätigkeits- und Unterlassungs verb rechen die Gesellschaftsgefährlichkeit — unabhängig davon, ob durch diese Verbrechen tatsächlich irgendwelche Schäden herbeigeführt werden — schon allein in der durch solche Verbrechen herauf beschworenen Gefahr des Eintritts eines Schadens, z. B. beim Meineid, bei der unterlassenen Hilfeleistung oder bei der Fahrerflucht.<sup>11</sup>

Der Eintritt eines materiellen oder ideellen Schadens oder die Schaffung eines bestimmten realen Gefahrenzustandes für die Gesellschaft ist *Grundvoraussetzung* dafür, daß eine Handlung als gesellschaftsgefährlich angesehen werden kann. Ist weder ein solcher Schaden eingetreten noch die Möglichkeit eines solchen Schadens hervorgerufen worden, so ist die Handlung nicht gesellschaftsgefährlich. Deshalb gilt auch im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik der Grundsatz, daß eine Handlung dann nicht verbrecherisch ist, wenn sie zwar formal dem Tatbestand einer Strafnorm entspricht, aber mangels schädlicher Folgen und wegen Geringfügigkeit nicht gesellschaftsgefährlich ist.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> vgl. S. 300 ff. dieses Lehrbuches.

<sup>12</sup> vgl. dazu S. 492 ff. dieses Lehrbuches.